

STADT EICHSTÄTT

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofgebührensatzung) vom 02.12.2020

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der von der Stadt Eichstätt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Stadt Eichstätt erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen stellt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für sonstige Leistungen, für die keine Gebührenregelung nach dieser Satzung besteht, kann die Stadt Eichstätt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4
Grabgebühren für Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt jährlich für

1. Reihengrabstätten	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	10,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	20,00 €
2. Urnenreihengrabstätten	15,00 €

§ 5
Grabgebühren für Wahlgrabstätten

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts beträgt jährlich für

A Erdgrabstätten und bestehende Grüfte	
1. in den Friedhöfen Landershofen, Wasserzell und Rebdorf	40,00 €
2. im Ostfriedhof Eichstätt	
a) an der Umfassungsmauer	75,00 €
b) an den Hauptwegen	65,00 €
c) in den Abteilungen 13, 14 u.15	65,00 €
d) in der Reihe	40,00 €
B Urnengrabstätten in allen Friedhöfen	35,00 €
C. Urnennischen in allen Friedhöfen (Nische für 2 Urnen)	65,00 €

Bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

§ 6

Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 5 entsprechend. Wird eine über die Ruhefrist hinaus verlängerte Grabstätte vorzeitig aufgelöst, erhält der Nutzungsberechtigte für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der Verleihung oder Verlängerung für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück.

§ 7

Bestattungsgebühren

Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung	580,00 €
b) Urnenbestattung mit Hallenaufbahrung	189,00 €
c) Urnenbestattung ohne Feier und ohne Aufbahrung	100,00 €
d) Sonstige Gebühren:	
- Hallendekoration und Kerzen	70,00 €
- Leichenhausdienste mit Aufbahrung und Betreuung	150,00 €
- Tieferlegung bei Erdbestattungen	89,00 €
e) Benutzung der Leichenhauses Ostfriedhof pro Tag	40,00 €
f) Benutzung der Aussegnungshalle pauschal	100,00 €
g) Benutzung des Leichenhauses in den Friedhöfen Wasserzell, Landershofen und Rebdorf-Marienstein pauschal	100,00 €
Benutzung der Leichenklimatruhe pro Tag	20,00 €

**§ 8
Sonstige Gebühren**

Die Gebühr beträgt für:

a) die Genehmigung einer früheren Bestattung (§18 BestV)	25,00 €
b) die Genehmigung einer späteren Bestattung (§ 19 BestV)	25,00 €
c) das Ausstellen einer Graburkunde nach Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Nutzungsrechts	15,00 €
d) Grabmalgenehmigung Grabstein	25,00 €
e) Genehmigung Urnennischenplatte	15,00 €
f) Friedhofsdienste Ostfriedhof	119,00 €

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt vom 14.12.2001 außer Kraft.

Eichstätt, den 02.12.2020

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 48 vom 04.12.2020 bekannt gemacht.